

## Ehrenordnung

Der Musikverein „Musikfreunde Winzenheim 1928“ e.V. verleiht an verdiente, aktive Mitglieder und Vorstandsmitglieder sowie an sonstige Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Pflege und Förderung der Belange der Musik in Bad Kreuznach erworben haben, die nachfolgend aufgeführten Ehrungen

### Ehrungen für besondere Verdienste

Als Anerkennung für besondere Verdienste um die Pflege, Förderung und Erhaltung der Volks- und Blasmusik verleihen “die Musikfreunde Winzenheim“

- a. die Ehrenmitgliedschaft
- b. den Ehrenvorsitzenden

ausschließlich an natürliche Personen.

zu a) Die **Ehrenmitgliedschaft** kann verliehen werden an Personen, die sich durch ihre Aktivitäten in ganz besonderer Weise um die “Musikfreunde Winzenheim“ verdient gemacht haben.

Bei Vereinsmitgliedern wird eine aktive Tätigkeit **von mindestens 25 Jahren** vorausgesetzt.

Bei herausragenden Verdiensten kann von dem Nachweis der 25-jährigen aktiven Mitgliedschaft abgesehen werden.

zu b) Der **Ehrenvorsitzende** kann verliehen werden an Personen, die sich durch ihre Aktivitäten im Vorstand in ganz besonderer Weise um die „Musikfreunde Winzenheim“ verdient gemacht haben.

Eine aktive Tätigkeit im Verein von mindestens 25 Jahren und im Vorstand von mindestens 10 Jahren wird vorausgesetzt.

Bei herausragenden Verdiensten kann von dem Nachweis der Tätigkeitszeiten abgesehen werden.

## I. Antragsverfahren, Folgen

1. Anträge zur Ehrung haben schriftlich über den Vorstand an den Ehrenausschuss zu erfolgen, sind detailliert zu begründen und bei Beantragung
  - a der Ehrenmitgliedschaft von mindestens **drei** Vereinsmitgliedern bzw.
  - b des Ehrenvorsitzenden von mindestens **drei** (auch ehemaligen) Vorstandsmitgliedern

zu unterschreiben.

2. Der Ehrenausschuss wird vom Vorstand benannt und besteht aus je mindestens einem Mitglied aller vom Vorstand eingesetzten Gremien (Ausschüsse), einem Vorstandsmitglied und mindestens einem Ehrenmitglied. Doppelbesetzungen sind möglich.

3. Der Ehrenausschuss empfiehlt dem Vorstand die Verleihung der Ehrung mit dem jeweiligen Stimmergebnis und einer detaillierten Begründung.

4. Der Ehrenausschuss verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle im Ehrenausschuss getroffenen Entscheidungen und Empfehlungen.

5. Der Vorstand entscheidet – ggf. unter Ausschluß des zu ehrenden Mitglieds **einstimmig** über die Verleihung der beantragten Ehrung.

6. Eine zurückgestellte oder versagte Ehrung wird vom Vorstand den Antragstellern OHNE Begründung und OHNE Stimmergebnis mitgeteilt. Eine neuerliche Beantragung soll erst nach 5 Jahren erfolgen.

7. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

8. Eine Ehrung entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung

## II. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Ehrenordnung zum 28.05.2019 werden alle bisherigen Ehrenordnungen und -regelungen außer Kraft gesetzt.